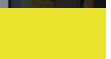
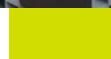
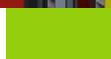


Gebührenverordnung

Verordnung des Landratsamts Heilbronn über die Erhebung von
Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als
untere Verwaltungsbehörde vom 10.12.2025



LANDKREIS HEILBRONN

**Verordnung des Landratsamts Heilbronn über die Erhebung von
Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als
untere Verwaltungsbehörde (Gebührenverordnung)
vom 10.12.2025**

Um die Lesbarkeit der Gebührenverordnung zu erleichtern, ist im Folgenden nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf alle Geschlechter gleichermaßen.

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (L GebG) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14.12.2004 (GBI. S. 895) wird verordnet:

**§ 1
Allgemeine Regelungen**

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.
- (2) Bei den Gebühren nach Zeitaufwand (Stundengebühr) wird je angefangener Viertelstunde abgerechnet, sofern in der Anlage nichts anderes bestimmt ist. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.
- (3) Mit der Gebühr sind die dem Landratsamt erwachsenen Auslagen abgegolten. Übersteigen die Auslagen im Einzelfall das übliche Maß erheblich, sind sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festzusetzen. Auslagen nach Satz 2 sind auch dann festzusetzen, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei oder die Gebühr ermäßigt ist.
- (4) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, kann eine Gebühr in Höhe von 68 Euro pro Stunde bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro erhoben werden.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs sind in der Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs in der jeweils gültigen Fassung gesondert geregelt.

§ 2

Wohnheimgebühren

- (1) Für die Nutzung der Einrichtungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des FlüAG und § 9 Abs. 1 Satz 1 des EglG erheben die unteren Aufnahmebehörden und die unteren Eingliederungsbehörden Gebühren
 1. für die Unterbringung und
 2. für die Überlassung von Pkw-Stellplätzen
- (2) Personen, auf die das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Anwendung findet, sowie ihre ausländischen Ehegatten und minderjährigen Kinder unterliegen nicht der Gebührenpflicht nach Absatz 1 Nr. 1. Dies gilt nicht für Leistungsberechtigte, die Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten.
- (3) Für die pauschale Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 7 Abs. 1 Satz 3, Halbsatz 2 AsylbLG werden die im Gebührenverzeichnis genannten Beträge festgesetzt. Die Absätze 6 bis 9 gelten entsprechend.
- (4) Schuldner der Gebühren und Erstattungsbeträge sind:
 1. die unmittelbar nutzende Person,
 2. bei Minderjährigen auch die Personensorgeberechtigten.
- (5) Ehepaare, Eltern, Alleinerziehende und ihre Kinder bis Vollendung des 16. Lebensjahres sowie Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in der Schulausbildung befinden, haften als Gesamtschuldner.
- (6) Soweit sich im Einzelfall die Bemessungsgrundlage für die Gebühren- oder Erstattungshöhe ändert, ist der neue Betrag von dem Kalendermonat an zu erheben, zu dessen Beginn die Voraussetzungen für eine Änderung erfüllt sind.
- (7) Die Gebühren- und Erstattungspflicht entsteht am Tag des Einzugs, im Fall der Ziffer 60.3.01 am Tag der Überlassung. Sie endet am Tag des Auszugs. Bei einem von der Eingliederungs- oder Aufnahmeverwaltung veranlassten Einrichtungs- oder Unterkunftswechsel entsteht sie am Tag des Wechsels nur einmal. Bei vorübergehender Abwesenheit bleibt sie bestehen, solange in der Einrichtung ein Platz freigehalten wird.
- (8) Die Gebühren- und Erstattungsbeträge sind je nach Kalendermonat zu entrichten. Sie werden am letzten Kalendertag des Monats fällig. Abweichend hiervon werden sie im Falle des Auszugs am letzten Werktag vor dem Auszug fällig.
- (9) Bei der Berechnung anteiliger Gebühren- und Erstattungsbeträge ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrags zu erheben.

§3 Umsatzsteuer

Soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich zu den im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Gebühren erhoben.

§4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung einschließlich der Anlage (Gebührenverzeichnis), welche Bestandteil der Verordnung ist, tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Verordnung des Landratsamts Heilbronn über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 18.03.2025 anzuwenden.
- (3) Die Verordnung des Landratsamts Heilbronn über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 18.03.2025 tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 2 zum 31.12.2025 außer Kraft.

Heilbronn, 10.12.2025



Heuser
Landrat

Anlage: Gebührenverzeichnis als Anlage zur Gebührenverordnung

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Gebührenverordnung des Landratsamts Heilbronn vom 10.12.2025

Vorbemerkungen:

Bei den Gebühren nach Zeitaufwand (Stundengebühr) wird je angefangener Viertelstunde abgerechnet, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Hinweis:

Soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich zu den im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Gebühren erhoben.

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
Allgemeine öffentliche Leistungen		
Gebühren für allgemeine öffentliche Leistungen werden erhoben, wenn weder in diesem Gebührenverzeichnis noch in anderen Gesetzen und Verordnungen anderweitige Regelungen getroffen wurden.		
10.1.01	<u>Ablehnung eines Antrages</u> Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer öffentlichen Leistung Ablehnung ausschließlich wegen Unzuständigkeit des Landratsamtes	68/Std. gebührenfrei
10.1.02	<u>Bescheinigungen und Bestätigungen</u> a) Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art b) Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln c) Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u.ä. mit der Urschrift	a), b), c): 55,20/Std. je angefangene 5 Minuten
10.1.03	<u>Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Fotokopien aus den Akten des Landratsamts</u> sofern sie auf Antrag erteilt werden	55,20/Std. je angefangene 5 Minuten
10.1.04	<u>Auskünfte</u> aus Akten, Einsichtnahme in Akten oder Aktenübersendung sowie die Informationsbereitstellung nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) Schriftliche Auskünfte mit einer Bearbeitungszeit bis zu einer halben Stunde, soweit sie nicht bindend sind, ergehen gebührenfrei.	68/Std.

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
10.1.05	Übermittlung von <u>Umweltinformationen</u> durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Weg (§ 33 UVwG)	
10.1.05.01	Informationsbegehren mit einem Bearbeitungsaufwand von 0,5 bis zu 3 Stunden, auch bei der Herausgabe von wenigen Duplikaten	gebührenfrei
10.1.05.02	Informationsbegehren mit hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 3 bis zu 8 Stunden)	100 bis 250
10.1.05.03	Informationsbegehren mit erheblichem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 bis zu 10 Stunden)	250 bis 500
10.1.05.04	Informationsbegehren mit außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 10 Stunden)	68/Std.
10.1.06	<u>Befreiungen (Ausnahmeverfügungen)</u> von Rechtsvorschriften aller Art oder allgemeinen Anordnungen	68/Std.
10.1.07	<u>Zurücknahme eines Antrags</u> Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.	68/Std.
10.1.08	<u>Rechtsbehelfe</u> a) Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) b) Zurücknahme eines Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	a), b): 68/Std.
10.1.09	Zusätzliche Gebühren können sich aus der Beteiligung weiterer Behörden oder Stellen am Verfahren ergeben, soweit nachfolgend nicht besonders geregelt.	

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
<u>Kommunalaufsicht und Prüfung</u>		
11.01.01	Rechtsaufsicht und Prüfung	72/Std.

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
Bauen und Umwelt		
Allgemeiner Teil		
30.1.01	Übersendung von Akten im Rahmen von Verwaltungsverfahren (nicht an Ämter, Behörden und Gerichte)	25
30.1.02	Zurücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist	68/Std.
30.1.03	Ablehnung eines Antrags	
30.1.03.01	Baurechtsangelegenheiten	67/Std.
30.1.03.02	andere Anträge	68/Std.
30.1.05	Umfasst eine Entscheidung zugleich eine Entscheidung nach anderen Vorschriften oder wird eine solche ersetzt, so sind zusätzlich die hier vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
30.1.06	Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags Bei der Gebührenbemessung sind insbesondere der Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche Bedeutung der aus dem Vertrag erlangten Rechtsposition des Bürgers zu berücksichtigen.	50 bis 5.000
30.1.07	Nachträgliche Erteilung einer Gestattung (Genehmigung, Bewilligung, Erlaubnis, Zustimmung, Planfeststellung, Anzeige) oder nachträgliche Erteilung einer Befreiung oder Ausnahme, die nach behördlicher Aufforderung beantragt wurde	doppelte Gebühr der bei rechtzeitiger Antragstellung jeweils vorgesehenen Gebühr
30.1.09	Amtshandlungen, Anordnungen, Gestattungen, Stellungnahmen und sonstige Entscheidungen nach bau-, denkmalschutz-, gewerbe-, wasser-, abfall-, boden-, immissions- und naturschutzrechtlichen Vorschriften, soweit hier nicht gesondert aufgeführt	68/Std.

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
30.1.10	Sofern bei Gestattungsverfahren eine Fest- oder Wertgebühr erhoben wird, kann in besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen die Gebühr bis um die Hälfte der dafür vorgesehenen Gebühr erhöht werden.	
30.1.11	Eine weitere Zeitgebühr kann sich aus der Beteiligung weiterer Organisationseinheiten des Landratsamtes am Verfahren in Form von Auslagen ergeben, soweit nachfolgend nicht besonders geregelt.	

Baurechtsangelegenheiten

Vorbemerkung: Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, werden die Baukosten nach DIN 276 in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.

Baugenehmigungsverfahren

30.2.01.00	Anordnungen, Entscheidungen, Stellungnahmen und sonstige öffentliche Leistungen zur Durchführung des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) und der Landesbauordnung (LBO) sowie den hierzu erlassenen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend besonders geregelt	67/Std.
30.2.01.01	Erteilung einer Baugenehmigung (§ 58 LBO) oder einer Zustimmung	
30.2.01.01.01	Errichtung einer baulichen Anlage und ein nach § 2 Abs. 13 Nr. 1 LBO gleichgestelltes Vorhaben, wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können (§ 58 LBO)	6% der auf volle tausend Euro aufgerundeten typisierten Baukosten, mind. 67/Std., zzgl. weiterer Zeitgebühr (siehe Ziffer 30.1.11), mind. 100
30.2.01.01.02	Errichtung einer baulichen Anlage und ein nach § 2 Abs. 13 Nr. 1 LBO gleichgestelltes Vorhaben, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	67/Std., zzgl. weiterer Zeitgebühr (siehe Ziffer 30.1.11), mind. 100

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
30.2.01.01.03	Verfahrenspflichtige Aufschüttungen oder Abgrabungen (§ 58 LBO)	
30.2.01.01.03.01	Abgrabungen zum Abbau oder zur Gewinnung von Kies, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen	100 bis 500 je angef. ha Abbaufläche
30.2.01.01.03.02	Sonstige Aufschüttungen oder Abgrabungen (die Gebühr richtet sich nach dem Volumen der Aufschüttung oder Abgrabung)	50 bis 4.000, ab 6.600 m ³ für jede weitere 500 m ³ je 100
30.2.01.01.04	Abbruch einer baulichen Anlage und ein nach § 2 Abs. 13 Nr. 2 LBO gleichgestelltes Vorhaben (§§ 58, 49 Abs. 1 LBO)	67/Std., zzgl. weiterer Zeitgebühr (siehe Ziffer 30.1.11)
30.2.01.01.05	Teilbaugenehmigung (§§ 58, 61 LBO)	67/Std., zzgl. weiterer Zeitgebühr (siehe Ziffer 30.1.11)
30.2.01.01.06	Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§§ 52, 58 LBO)	5‰ der auf volle tausend Euro aufgerundeten typisierten Baukosten, mind. 67/Std., zzgl. weiterer Zeitgebühr (siehe Ziffer 30.1.11), mind.100

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
30.2.01.02	Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans (§ 56 LBO oder § 31 BauGB)	
30.2.01.02.01	Inanspruchnahme der nicht überbaubaren Grundstücksfläche	je m ² in Anspruch genommener Fläche: 25 bei Wohnungsbau, 10 bei Gewerbebau, 7 bei Garagen/ Stellplätzen, 10 bei Terrassenüber- dachungen; mind. 100
30.2.01.02.02.01	Überschreitung der zulässigen Grundfläche	je m ² Überschreitung: 25 bei Wohnungsbau, 10 bei Gewerbebau, 7 bei Garagen/ Stellplätzen, 10 bei Terrassenüber- dachungen; mind. 100
30.2.01.02.02.02	Befreiung für Überschreitung der zulässigen Baumasse	je m ² erforderliche Fläche zur Ausräumung des Verstoßes: 25 bei Wohnungsbau, 10 bei Gewerbebau, 7 bei Garagen/ Stellplätzen, 10 bei Terrassenüber- dachungen

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
30.2.01.02.03	Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe oder zulässigen Geschossfläche; Abweichung von der festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe, First- und Gebäudehauptrichtung, Dachneigung, Dachform oder Dachdeckung (Farbe und Material)	
30.2.01.02.03.01	bei Hauptgebäuden	1/5 der (anteiligen) Baugenehmigungsgebühr nach Ziffer 30.2.01.01, mind. 150
30.2.01.02.03.02	bei Nebengebäuden	1/5 der (anteiligen) Baugenehmigungsgebühr nach Ziffer 30.2.01.01, mind. 100
30.2.01.02.04	Zurücktreten von einer Baulinie	150
30.2.01.02.05	Dachaufbauten	1/8 der Baugenehmigungsgebühr nach Ziffer 30.2.01.01, mind. 100
30.2.01.02.06	Abweichung von der zulässigen Zufahrtsbreite, vom Zufahrtsverbot oder Überschreitung der zulässigen Anzahl von Zufahrten	150
30.2.01.02.07	Inanspruchnahme einer mit Pflanzbindung oder Pflanzerhaltung belegten Fläche	Gebühr nach Ziffer 30.2.01.02.01
30.2.01.02.08	Sonstige Befreiung pro Einzelfall (bei der Gebührenbemessung ist insbesondere der wirtschaftliche Vorteil der Befreiung zu berücksichtigen), vgl. § 56 LBO oder § 31 BauGB	100 bis 1.500
30.2.01.03	Ausnahme, Zulassung einer Abweichung von baurechtlichen Vorschriften oder Festsetzungen eines Bebauungsplans, Zulassung (§ 31 BauGB oder § 23 BauNVO)	
30.2.01.03.01	Zulassung der Überschreitung der Grundflächenzahl durch die mitzurechnenden Anlagen (§ 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO)	7 je m ² Überschreitung, mind. 100
30.2.01.03.02	Sonstige Ausnahme, Abweichung, Zulassung oder Erleichterung	100

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
30.2.01.04	Vorbereitung und Bearbeitung einer Baulastübernahmevereinbarung (§§ 71, 72 LBO)	125
30.2.01.05	Verlängerung einer Baugenehmigung (§ 62 Abs. 2 LBO)	1/4 der Gebühr nach Ziffer 30.2.01.01, mind. 50
30.2.01.06	Wiedererteilung einer infolge Zeitablaufs unwirksam gewordenen Baugenehmigung (§ 58 LBO)	Gebühr nach Ziffer 30.2.01.01, kann um bis zu 25% ermäßigt werden
30.2.01.07	Abstempeln jedes 4. und weiteren Planhefts im Baugenehmigungsverfahren sowie Abstempeln eines Planhefts nach Abschluss des Baugenehmigungsverfahrens	25 je Planheft

Bauvoranfrage

30.2.02.01	Bearbeitung einer Bauvoranfrage (§ 57 LBO)	67/Std., zzgl. weiterer Zeitgebühr (siehe Ziffer 30.1.11)
30.2.02.02	Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans (§ 56 LBO oder § 31 BauGB)	Gebühr nach Ziffer 30.2.01.02
30.2.02.03	Ausnahme, Zulassung einer Abweichung von baurechtlichen Vorschriften oder Festsetzungen eines Bebauungsplans, Zulassung (§ 23 BauNVO)	Gebühr nach Ziffer 30.2.01.03
30.2.02.04	Vorbereitung und Bearbeitung einer Baulastübernahmevereinbarung (§ 72 LBO)	125
30.2.02.05	Verlängerung eines Bauvorbescheids (§ 57 Abs. 2, § 62 Abs. 2 LBO)	1/4 der Gebühr nach Ziffer 30.2.02.01, mind. 50
30.2.02.06	Wiedererteilung eines infolge Zeitablaufs unwirksam gewordenen Bauvorbescheids (§ 57 Abs. 1, § 62 Abs. 1 LBO)	67/Std., zzgl. weiterer Zeitgebühr (siehe Ziffer 30.1.11)

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
<u>Kenntnisgabeverfahren</u>		
30.2.03.01	Anordnung der Untersagung des Baubeginns nach § 59 Abs. 4 LBO oder Ablehnung eines Antrags auf Anordnung nach § 64 Abs. 1 LBO	100
30.2.03.02	Vorbereitung und Bearbeitung einer Baulastübernahmevereinbarung (§ 72 LBO)	125
30.2.03.03	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren (wenn länger als 30 Minuten)	67/Std., zzgl. weiterer Zeitgebühr (siehe Ziffer 30.1.11)
30.2.03.04	Bestätigung Vollständigkeit der Planunterlagen	67/Std.
30.2.03.05	Mitteilung von Hinderungsgründen oder Mitteilung der Nichtanwendbarkeit	67/Std.
<u>Verfahrensfreie Vorhaben</u>		
30.2.04.01	Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans	Gebühr nach Ziffer 30.2.01.02
30.2.04.02	Ausnahme, Zulassung einer Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans, Zulassung	Gebühr nach Ziffer 30.2.01.03
30.2.04.03	Vorbereitung und Bearbeitung einer Baulastübernahmevereinbarung (§ 71 LBO)	125
<u>Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 WEG</u>		
30.2.05.01	Erteilung der Bescheinigung für bis zu 2 Planfertigungen (§ 7 Abs. 4 WEG)	50 je bescheinigte Einheit
30.2.05.02	Für jede weitere Planfertigung (§ 7 Abs. 4 WEG)	30

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
<u>Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme</u>		
30.2.06.01	Bauüberwachung (§ 66 LBO) mit bis zu zwei Bauabnahmen (§ 67 LBO)	1% der auf volle tausend Euro aufgerundeten, typisierten Baukosten, mind. 50
30.2.06.02	Jede weitere Bauabnahme	67/Std.
30.2.06.03	Jede Wiederholung eines erfolglosen Abnahmetermins	67/Std.
30.2.06.04	Gebrauchs- und Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 LBO)	67/Std.
30.2.06.05	Brandverhütungsschau (VwV BVS Nr. 4.1)	67/Std.
30.2.06.06	Nachschauf zur Brandverhütungsschau (VwV BVS Nr. 7)	67/Std.
<u>Baurechtliche Maßnahmen und Maßnahmen aufgrund Vorschriften zum Klimaschutz, zu Energieeinsparung und erneuerbare Energien</u>		
30.2.07.01	Anordnung nach § 47 LBO, Nutzungsuntersagung, Abbruchsanordnung	67/Std., mind. 100
30.2.07.02	Duldungsverfügung (§ 47 LBO) Bei der Gebührenbemessung sind insbesondere die ersparten Aufwendungen für die Beseitigung des rechtswidrigen Zustands und der aus der Ausnutzung des rechtswidrigen Zustands gezogene wirtschaftliche Vorteil zu berücksichtigen.	150 bis 5.000
30.2.07.03	Baurechtliche Stellungnahmen an andere Behörden oder Stellen	67/Std.
30.2.07.04	Anordnung nach Vorschriften zum Klimaschutz, zu Energieeinsparung und erneuerbare Energien	67/Std.

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
<u>Denkmalschutz</u>		
30.3.00	Anordnungen, Entscheidungen, Stellungnahmen und sonstige öffentliche Leistungen zur Durchführung des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) sowie den hierzu erlassenen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend besonders geregelt	62/Std., zzgl. weiterer Zeitgebühr (siehe Ziffer 30.1.11)
30.3.01	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung (§ 7 Abs. 2, § 15 DSchG)	62/Std., zzgl. weiterer Zeitgebühr (siehe Ziffer 30.1.11)
30.3.02	Denkmalschutzrechtliche Anordnung (§ 7 Abs. 1 DSchG)	62/Std., zzgl. weiterer Zeitgebühr (siehe Ziffer 30.1.11)
30.3.03	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10b, 11 EStG zur Inanspruchnahme einer Steuervergünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zum Abzug von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmälern	
30.3.03.01	Aufwendungen bis 2.500 €	29
30.3.03.02	Aufwendungen bis 25.000 €	58
30.3.03.03	Aufwendungen bis 50.000 €	116
30.3.03.04	Aufwendungen bis 250.000 €	232
30.3.03.05	Aufwendungen bis 500.000 €	348
30.3.03.06	Aufwendungen je weitere 500.000 €	290
30.3.04	Denkmalschutzrechtliche Stellungnahmen an andere Behörden oder Stellen (§ 7 Abs. 3 DSchG), z.B. Gemeinden	62/Std.

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
<u>Industrie/Gewerbe</u>		
Schornsteinfegerwesen		
30.4.01.00	Anordnungen, Entscheidungen, Stellungnahmen und sonstige öffentliche Leistungen zur Durchführung des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) sowie den hierzu erlassenen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend besonders geregelt	69/Std.
30.4.01.01	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger befristet auf 7 Jahre (§ 10 SchfHwG)	150
30.4.01.02	Bestellung eines Stellvertreters nach § 11 SchfHwG	70
30.4.01.03	Aufhebung der Bestellung nach § 12 Abs. 1-3 SchfHwG	69/Std.
30.4.01.04	Leistungsbescheid für rückständige Gebühren für hoheitliche Schornsteinfegerarbeiten (§ 20 Abs. 3 SchfHwG)	40
30.4.01.05	Durchsetzung der Schornsteinfegerarbeiten gemäß Feuerstättenbescheid (§ 1 Abs. 3 SchfHwG)	80
30.4.01.06	Überprüfungen nach § 21 SchfHwG	69/Std.
30.4.01.07	Duldungsverfügung nach § 1 Abs. 4 SchfHwG	69/Std.
30.4.01.08	Zweitbescheid nach § 25 Abs. 2 SchfHwG	80

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro																													
<u>Arbeitszeitgesetz</u>																															
30.4.02.00	Anordnungen, Entscheidungen, Stellungnahmen und sonstige öffentliche Leistungen zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG), des Gesetzes über die Ladenöffnung (LadÖffG), des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG), des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättVO), der Druckluftverordnung, der Biostoffverordnung, der Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffG) und des Chemikaliengesetzes (ChemG) sowie den hierzu erlassenen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend besonders geregelt (Ausnahmebewilligungen)	73/Std.																													
30.4.02.01	<p>Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Mehr- und Nachtarbeit oder Änderungen der Ruhezeit, Pausen oder Ausgleichszeiträume nach § 7 Abs. 5, §15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ArbZG</p> <table> <thead> <tr> <th rowspan="2">Zahl der Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird</th> <th colspan="4">Bewilligungsdauer</th> </tr> <tr> <th>bis zu 1 Monat</th> <th>bis zu 2 Monaten</th> <th>bis zu 12 Monaten</th> <th>über 12 Monaten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 bis 4</td> <td>160</td> <td>180</td> <td>240</td> <td>400</td> </tr> <tr> <td>5 bis 20</td> <td>500</td> <td>700</td> <td>900</td> <td>1.200</td> </tr> <tr> <td>21 bis 200</td> <td>700</td> <td>900</td> <td>1.300</td> <td>2.400</td> </tr> <tr> <td>über 200</td> <td>1.200</td> <td>1.600</td> <td>3.200</td> <td>6.000</td> </tr> </tbody> </table>	Zahl der Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	Bewilligungsdauer				bis zu 1 Monat	bis zu 2 Monaten	bis zu 12 Monaten	über 12 Monaten	1 bis 4	160	180	240	400	5 bis 20	500	700	900	1.200	21 bis 200	700	900	1.300	2.400	über 200	1.200	1.600	3.200	6.000	
Zahl der Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	Bewilligungsdauer																														
	bis zu 1 Monat	bis zu 2 Monaten	bis zu 12 Monaten	über 12 Monaten																											
1 bis 4	160	180	240	400																											
5 bis 20	500	700	900	1.200																											
21 bis 200	700	900	1.300	2.400																											
über 200	1.200	1.600	3.200	6.000																											

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro																																									
30.4.02.02	Feststellende Verwaltungsakte über zulässige Beschäftigung																																										
30.4.02.02.01	von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen sowie Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Sonn- und Feiertagsarbeit nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ArbZG	<table> <thead> <tr> <th rowspan="2">Zahl der Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird</th> <th colspan="6">Anzahl der Sonn- und Feiertage</th> </tr> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6 bis 10</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 bis 4</td> <td>180</td> <td>200</td> <td>220</td> <td>260</td> <td>300</td> <td>340</td> </tr> <tr> <td>5 bis 20</td> <td>220</td> <td>260</td> <td>320</td> <td>380</td> <td>460</td> <td>660</td> </tr> <tr> <td>21 bis 200</td> <td>360</td> <td>460</td> <td>560</td> <td>660</td> <td>860</td> <td>1.460</td> </tr> <tr> <td>über 200</td> <td>660</td> <td>860</td> <td>1.060</td> <td>1.260</td> <td>1.660</td> <td>2.660</td> </tr> </tbody> </table>	Zahl der Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	Anzahl der Sonn- und Feiertage						1	2	3	4	5	6 bis 10	1 bis 4	180	200	220	260	300	340	5 bis 20	220	260	320	380	460	660	21 bis 200	360	460	560	660	860	1.460	über 200	660	860	1.060	1.260	1.660	2.660
Zahl der Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	Anzahl der Sonn- und Feiertage																																										
	1	2	3	4	5	6 bis 10																																					
1 bis 4	180	200	220	260	300	340																																					
5 bis 20	220	260	320	380	460	660																																					
21 bis 200	360	460	560	660	860	1.460																																					
über 200	660	860	1.060	1.260	1.660	2.660																																					
30.4.02.02.02	von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen sowie Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Sonn- und Feiertagsarbeit nach § 13 Abs. 4 und 5, § 15 Abs. 2 ArbZG	<table> <thead> <tr> <th rowspan="2">Zahl der Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird</th> <th colspan="2">Dauer der Befristung</th> </tr> <tr> <th>bis 1 Jahr</th> <th>über 1 Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 bis 4</td> <td>800</td> <td>1.400</td> </tr> <tr> <td>5 bis 20</td> <td>1.400</td> <td>3.200</td> </tr> <tr> <td>21 bis 200</td> <td>2.600</td> <td>5.200</td> </tr> <tr> <td>über 200</td> <td>5.200</td> <td>8.400</td> </tr> </tbody> </table>	Zahl der Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	Dauer der Befristung		bis 1 Jahr	über 1 Jahr	1 bis 4	800	1.400	5 bis 20	1.400	3.200	21 bis 200	2.600	5.200	über 200	5.200	8.400																								
Zahl der Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	Dauer der Befristung																																										
	bis 1 Jahr	über 1 Jahr																																									
1 bis 4	800	1.400																																									
5 bis 20	1.400	3.200																																									
21 bis 200	2.600	5.200																																									
über 200	5.200	8.400																																									
30.4.02.03	Ausnahmebewilligung von den Vorschriften über Ruhezeiten nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ArbZG	<table> <thead> <tr> <th rowspan="2">Zahl der Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird</th> <th colspan="3">Kinderarbeit in einem Zeitraum</th> </tr> <tr> <th>bis zu 5 Tage(n) pro Kalenderjahr</th> <th>bis zu 30 Tage(n) pro Kalenderjahr</th> <th>länger als 30 Tage(n) pro Kalenderjahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 bis 4</td> <td>150</td> <td>300</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>5 bis 20</td> <td>300</td> <td>400</td> <td>600</td> </tr> <tr> <td>21 bis 50</td> <td>600</td> <td>700</td> <td>900</td> </tr> <tr> <td>über 50</td> <td>800</td> <td>1.000</td> <td>1.200</td> </tr> </tbody> </table>	Zahl der Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	Kinderarbeit in einem Zeitraum			bis zu 5 Tage(n) pro Kalenderjahr	bis zu 30 Tage(n) pro Kalenderjahr	länger als 30 Tage(n) pro Kalenderjahr	1 bis 4	150	300	500	5 bis 20	300	400	600	21 bis 50	600	700	900	über 50	800	1.000	1.200																		
Zahl der Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	Kinderarbeit in einem Zeitraum																																										
	bis zu 5 Tage(n) pro Kalenderjahr	bis zu 30 Tage(n) pro Kalenderjahr	länger als 30 Tage(n) pro Kalenderjahr																																								
1 bis 4	150	300	500																																								
5 bis 20	300	400	600																																								
21 bis 50	600	700	900																																								
über 50	800	1.000	1.200																																								
30.4.03.01	Ausnahmebewilligung von den Vorschriften über Kinderarbeit nach § 6 Abs. 1 JArbSchG	<table> <thead> <tr> <th rowspan="2">Zahl der Kinder, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird</th> <th colspan="3">Kinderarbeit in einem Zeitraum</th> </tr> <tr> <th>bis zu 5 Tage(n) pro Kalenderjahr</th> <th>bis zu 30 Tage(n) pro Kalenderjahr</th> <th>länger als 30 Tage(n) pro Kalenderjahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 bis 4</td> <td>150</td> <td>300</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>5 bis 20</td> <td>300</td> <td>400</td> <td>600</td> </tr> <tr> <td>21 bis 50</td> <td>600</td> <td>700</td> <td>900</td> </tr> <tr> <td>über 50</td> <td>800</td> <td>1.000</td> <td>1.200</td> </tr> </tbody> </table>	Zahl der Kinder, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	Kinderarbeit in einem Zeitraum			bis zu 5 Tage(n) pro Kalenderjahr	bis zu 30 Tage(n) pro Kalenderjahr	länger als 30 Tage(n) pro Kalenderjahr	1 bis 4	150	300	500	5 bis 20	300	400	600	21 bis 50	600	700	900	über 50	800	1.000	1.200																		
Zahl der Kinder, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	Kinderarbeit in einem Zeitraum																																										
	bis zu 5 Tage(n) pro Kalenderjahr	bis zu 30 Tage(n) pro Kalenderjahr	länger als 30 Tage(n) pro Kalenderjahr																																								
1 bis 4	150	300	500																																								
5 bis 20	300	400	600																																								
21 bis 50	600	700	900																																								
über 50	800	1.000	1.200																																								

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
30.4.03.02	Ausnahmebewilligung von sonstigen Arbeitsschutzzvorschriften, wie z.B. Akkordarbeit von Jugendlichen nach § 27 Abs. 3 JArbSchG	100 bis 500
<u>Arbeitssicherheitsgesetz</u>		
30.4.05.01	Zulassung nach § 7 Abs. 2 ASiG	50 bis 200
30.4.05.02	Anordnung nach § 12 ASiG	140
30.4.05.03	Ausnahme nach § 18 ASiG	50 bis 200
<u>Arbeitsschutzgesetz</u>		
30.4.06.01	Anordnungen nach § 22 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 ArbSchG	73/Std., mind. 100
30.4.06.02	Arbeitsschutzrechtliche Stellungnahmen an andere Behörden oder Stellen, z.B. Gemeinden	73/Std.
<u>Arbeitsstättenverordnung</u>		
30.4.07.01	Ausnahme nach § 3 Abs. 3a ArbStättV	73/Std., mind. 100
<u>Druckluftverordnung</u>		
30.4.08.01	Ausnahme nach § 6 der Druckluftverordnung	70 bis 200
30.4.08.02	Ausnahme nach § 12 Abs. 1 Satz 4 der Druckluftverordnung	120 bis 300
30.4.08.03	Ermächtigung nach § 13 der Druckluftverordnung	150 bis 300
30.4.08.04	Ausnahme nach § 17 Abs. 1 Satz 2 der Druckluftverordnung	120
30.4.08.05	Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 18 Abs. 2 Satz 2 der Druckluftverordnung	200

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
<u>Biostoffverordnung</u>		
30.4.09.01	Ausnahmen nach § 18 der Biostoffverordnung	76/Std.
<u>Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung</u>		
30.4.10.01	Ausnahme nach § 15 LärmVibrationsArbSchV	76/Std.
<u>Chemikaliengesetz</u>		
30.4.11.01	Anordnung zur Beseitigung oder Verhütung von Verstößen gegen das Chemikaliengesetz oder gegen die nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen nach § 23 Abs. 1 ChemG	76/Std.
30.4.11.02	Untersagung von Arbeiten nach § 23 Abs. 1a ChemG	76/Std.
30.4.11.03	Anordnungen nach § 23 Abs. 2 ChemG	76/Std.
<u>Gefahrenstoffverordnung</u>		
30.4.12.01	Ausnahmen, Anordnungen und Befugnisse nach § 19 GefStoffV	76/Std.
<u>Wasserhaushaltsgesetz/Wassergesetz</u>		
30.4.14.01	Überprüfung von Abwasseranlagen (entsprechend Anordnung im wasserrechtlichen Bescheid) oder Probenahme von Abwasser (§ 61 Abs. 1 WHG)	a) Indirekteinleiter - ohne Beanstandung 69/Std. - mit Beanstandung 69/Std. b) Direkteinleiter - ohne Beanstandung 69/Std. - mit Beanstandung 69/Std.
30.4.14.02	Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG	69/Std., mind. 100

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
30.4.14.03	Abwasserbeseitigungsrechtliche Stellungnahmen an andere Behörden oder Stellen z.B. Gemeinden	69/Std.
Immissionsschutz		
Genehmigung im förmlichen Verfahren		
30.4.15.00	Anordnungen, Entscheidungen, Stellungnahmen und sonstige öffentliche Leistungen zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) sowie den hierzu erlassenen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend besonders geregelt	76/Std.
30.4.15.01	<p>Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BlmSchG, wenn die Investitionskosten der Anlage nicht mehr betragen als:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 35.000 € b) 70.000 € c) 175.000 € d) 700.000 € e) 3.500.000 € f) bei einem höheren Kostenbetrag 	<p>1,5% der Kosten, mind. 375</p> <p>1,4% der Kosten, mind. 500</p> <p>1,1% der Kosten, mind. 1.000</p> <p>0,8% der Kosten, mind. 1.950</p> <p>0,5% der Kosten, mind. 5.600</p> <p>17.500, zzgl. 0,05% des 3.500.000 Euro übersteigenden Betrags</p>
30.4.15.02	Genehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1.1 Spalte c (Buchstabe G) des Anhangs der 4. BlmSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche	500

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
Genehmigung im vereinfachten Verfahren		
30.4.15.03	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1, § 19 BlmSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BlmSchV mit Ausnahme der Fälle nach Ziffer 30.4.15.04 und 30.4.15.05	75% der Gebühr nach Ziffer 30.4.15.01, mind. 375
30.4.15.04	Genehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1.2 Spalte c (Buchstabe V) des Anhangs der 4. BlmSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche	400
30.4.15.05	Wenn der Gebührenberechnung die Investitionskosten oder Abbaufäche nicht zugrunde gelegt werden können	150 bis 2.500
Änderungsgenehmigung		
30.4.15.06	Genehmigung von wesentlichen Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage nach § 16 BlmSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BlmSchV mit Ausnahme der Fälle nach Ziffer 30.4.15.07 und 30.4.15.08	75% und bei öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens 100% der Gebühr nach Ziffer 30.4.15.01, bezogen auf die Kosten der Änderung, mind. 375
30.4.15.07	Änderungsgenehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1 Spalte c des Anhangs der 4. BlmSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche	350, bei öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens: 500
30.4.15.08	Wenn der Gebührenrechnung die Investitionskosten der Änderung oder Abbaufäche nicht zugrunde gelegt werden können	100 bis 2.500
Teilgenehmigung		
30.4.15.09	Für die Genehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage	85% der Gebühr nach Ziffer 30.4.15.01 bis 30.4.15.08, mind. 250

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
30.4.15.10	Für die Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	50% der Gebühr nach Ziffer 30.4.15.01 bis 30.4.15.08, mind. 200
30.4.15.11	Vorbescheid nach § 9 BlmSchG	25 bis 75% der Gebühr nach Ziffer 30.4.15.01 bis 30.4.15.10, mind. 250
30.4.15.12	Ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, beträgt die Genehmigungsgebühr	175% und bei Verzicht auf Unterrichtung nach § 2a der 9. BlmSchV 150% der Gebühr nach Ziffer 30.4.15.01 bis 30.4.15.11, mind. 1.000
30.4.15.13	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BlmSchG	25% der Genehmigungsgebühr, mind. 250
30.4.15.14	Anzeige nach § 15 BlmSchG	76/Std.
30.4.15.15	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BlmSchG	76/Std.

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
30.4.15.16	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG	50% der Gebühr nach Ziffer 30.4.15.01 bis 30.4.15.09, mind. 250
	<p>Anmerkung:</p> <p>1) Zu den Investitionskosten und den Kosten der Änderung zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.</p> <p>Investitionskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage einschließlich des Aufwands für die Entwicklung und Planung des Vorhabens sowie gegebenenfalls Kosten für eine abschließende Rekultivierung der Anlage. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, der Teilgenehmigung oder der Änderungsgenehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.</p> <p>2) Bei der Berechnung der Investitionskosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, Teilgenehmigung, der Vorbescheid oder die Zulassung vorzeitigen Beginns erstreckt; der Wert der Grundfläche wird nicht gerechnet.</p> <p>3) Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BlmSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.</p> <p>4) Wird nach Ergehen eines Vorbescheides das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden.</p>	

Immissionsschutz, Sonstiges

30.4.15.17	Anordnung nach § 24 BlmSchG oder Untersagung nach § 25 BlmSchG	76/Std.
30.4.15.18	Anordnung von Messungen nach § 26 Abs. 1 oder § 28 BlmSchG	76/Std.
30.4.15.19	Ausnahmen nach § 22 der 1. BlmSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen)	76/Std.
30.4.15.20	Ausnahmen nach § 6 der 5. BlmSchV	76/Std.
30.4.15.21	Abweichungen nach § 3 oder Ausnahmen nach § 6 der 11. BlmSchV	76/Std.

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
30.4.15.22	Ausnahmen nach § 6 der 18. BlmSchV (SportanlagenlärmsschutzVO)	76/Std.
30.4.15.23	Ausnahmen nach § 11 der 31. BlmSchV	76/Std.
30.4.15.24	Immissionsschutzrechtliche Stellungnahmen an andere Behörden oder Stellen z.B. Gemeinden	76/Std.

Anlagen- und Produktsicherheit/Produktsicherheitsgesetz**Überwachungsbedürftige Anlagen**

30.4.16.00	Anordnungen, Entscheidungen, Stellungnahmen und sonstige öffentliche Leistungen zur Durchführung des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) und der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) sowie den hierzu erlassenen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend besonders geregelt	76/Std.
30.4.16.01	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 34 auferlegten Pflichten und zur Abwehr von Gefahren, § 35 Abs. 1 ProdSG	76/Std., mind. 100
30.4.16.02	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage, § 35 Abs. 3 ProdSG	76/Std., mind. 100
30.4.16.03	Betriebsuntersagung einer Anlage, § 35 Abs. 3 ProdSG	76/Std.

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
Betriebssicherheitsverordnung		
30.4.16.04	<p>Erlaubnis der Montage, der Installation, des Betriebes, der wesentlichen Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen nach § 18 Abs. 1 BetrSichV, wenn die Errichtungskosten der Anlagen nicht mehr betragen als:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 500.000 € b) 5.000.000 € c) bei einem höheren Kostenbetrag 	<ul style="list-style-type: none"> a) 0,4% der Kosten, mind. 500 b) 2.900, zzgl. 0,3% des 500.000 Euro übersteigenden Betrages c) 22.500, zzgl. 0,1% des 5.000.000 Euro übersteigenden Betrages
30.4.16.05	Verlängerung oder Verkürzung der Fristen nach § 19 Abs. 6 BetrSichV	76/Std., mind. 100
30.4.16.06	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung im Einzelfall nach § 19 Abs. 5 BetrSichV	76/Std., mind. 100
30.4.16.07	Verlangen einer sicherheitstechnischen Beurteilung nach § 19 Abs. 2 BetrSichV	76/Std., mind. 100
Nichtionisierende Strahlung		
30.4.16.08	Anordnung nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 NiSG	76/Std., mind. 100
30.4.16.09	Untersagung nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 NiSG	76/Std., mind. 100
Künstliche optische Strahlung		
30.4.16.10	Ausnahmen nach § 10 Abs. 1 OStrV	76/Std., mind. 100

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
<u>Gewässer</u>		
<u>Gewässer - Allgemeines</u>		
30.5.01.00	Anordnungen, Entscheidungen, Stellungnahmen und sonstige öffentliche Leistungen zur Durchführung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Wassergesetzes (WG) sowie den hierzu erlassenen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend besonders geregelt	69/Std.
30.5.01.02	Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen (§ 22 WHG)	500 bis 5.000
30.5.01.03	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 17 Abs. 1 WHG)	250
30.5.01.04	Anzeige einer Änderung einer Wasserbenutzungsanlage (§ 18 WG)	150
30.5.01.06	Überprüfung von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht ohne Anordnungen (§ 75 WG)	50 bis 1.000
30.5.01.07	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 75 WG)	100 bis 10.000
30.5.01.08	Bauüberwachung und Erteilung des Abnahmescheins (§ 78 WG)	69/Std.
30.5.01.09	Nachträgliche Entscheidungen bei Bewilligung und gehobener Erlaubnis (§ 14 Abs. 5, § 6 und § 15 Abs. 2 WHG)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Ziffer 30.5.02.01 bzw. 30.5.03.01, mind. 100
30.5.01.10	Ermäßigung Wasserentnahmeentgelt	gebührenfrei
30.5.01.11	Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Anordnung zur Prüfung, Mängelbeseitigung oder Stilllegung der Anlage (§ 62 Abs. 1 und § 100 WHG)	150
30.5.01.12	Öffentlich-rechtlicher Vertrag (§ 54 LVwVfG)	Berechnung analog der Gebührenziffer des entsprechenden Tatbestandes

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
<u>Grundwasser</u>		
30.5.02.01	Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligung (§ 8 WHG, § 15 WG) für Grundwasserbenutzungen; Befristung 10 Jahre (bei einer kürzeren oder längeren Befristung wird die Gebühr entsprechend reduziert oder erhöht)	<ul style="list-style-type: none"> - für die öffentliche Wasserversorgung je m³ zul. Jahresentnahmemenge 0,01, Mindestgebühr 300, Maximalgebühr 50.000 - für die Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen, Gärtnereien und Baumschulen, Weinbauflächen und Flächen für Feldgemüse je m³ zul. Jahresentnahmehmenge 0,05, Mindestgebühr 300, Maximalgebühr 50.000 - für die Herstellung von Mineralwasser je m³ zulässige Jahresentnahmehmenge 0,20 - für Grundwasserwärmepumpen und andere Zwecke je m³ zul. Jahresentnahmehmenge 0,10, Mindestgebühr 300, Maximalgebühr 50.000 - Entnahme mit Handschwengelpumpe für Gartenbewässerung 1/2 Satz (sofern nicht nach § 42 Abs. 2 WG erlaubnisfrei)

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
noch 30.05.02.01		<ul style="list-style-type: none"> - Änderung Entnahmeweck 150 - Grundwasserumleitung 500 - dauerhafte Grundwasserabsenkung, Wasserhaltung 200 je l/s, Mindestgebühr 500, Maximalgebühr 20.000 - Einbringen und Einleiten von Stoffen ins Grundwasser 69/Std.
30.5.02.02	Freigabe von angezeigten Erdarbeiten, Bohrungen und Arbeiten nach § 49 Abs. 1 WHG und § 43 Abs. 1 WG	250
30.5.02.03	<p>Erlaubnis nach § 43 Abs. 2 WG für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundwassererschließung 200 - Erdwärmesondenanlagen 350 	
30.5.02.04	Bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachung zusätzlich zu den unter Ziffer 30.5.02.01 und 30.5.02.03 aufgeführten Verfahren (vgl. § 8 WHG und § 93 WG)	300
30.5.02.05	<p>Festsetzung von Wasserschutzgebieten und von Heilquellschutzgebieten (§ 51 WHG)</p> <p>Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes auf Antrag eines kommunalen Trinkwasserversorgers und aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses am Schutz des Grundwassers und an der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung vorgenommen wird.</p>	2.000

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
30.5.02.06	<p>Aufhebung von Wasserschutzgebieten und von Heilquellschutzgebieten (§ 51 Abs. 1, § 52 und § 53 WHG)</p> <p>Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes auf Antrag eines kommunalen Trinkwasserversorgers und aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses am Schutz des Grundwassers und an der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung vorgenommen wird.</p>	500
30.5.02.07	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Heilquellschutzgebieten (§ 52 Abs. 1, § 53 Abs. 1 WHG)	<ul style="list-style-type: none"> - für baul. Anlagen: 150 bis 5.000 - für Bohrungen: 150

Oberflächenwasser

30.5.03.01	<p>Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligung (§ 8 WHG, § 14 WG), soweit nicht nach Ziffer 30.5.03.13; Befristung zu 1.: i. d. R. 10 Jahre Befristung zu 2. und 3.: 20 Jahre (Ausnahme Regenüberläufe nach Ziff. 3.4) Bei kürzeren oder längeren Befristungen wird die Gebühr entsprechend reduziert oder erhöht.</p>	<p>1. Oberirdische Gewässer: Entnehmen und Ableiten von Wasser für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen, Weinbauflächen oder Flächen für Feldgemüse: 7 pro angefangene 1.000 m³ und vollem Jahr der Befristung - andere Zwecke: 10 pro angef. 1.000 m³ und vollem Jahr der Befristung; Mindestgebühr 300, Maximalgebühr 30.000 - für Gartenbewässerung: 1/2 Satz - Sonderregelung für Teichanlagen (siehe 2.)
------------	--	--

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
noch 30.5.03.01		<p>2. Teichanlagen: 2.1 Fischteiche Grundgebühr 300 + Zuschlag pro qm Teichfläche 0,45</p> <p>2.2 Sonstige Anlagen Grundgebühr 50 + Zuschlag pro qm Teichfläche 0,30</p> <p>3. Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer:</p> <p>3.1 Gewerbliche Abwässer</p> <p>a) l/s 0-1: 440 über 1-2: 540 über 2-3: 640 über 3-4: 740 über 4-5: 840, für jeden weiteren l/s: 100, zusätzlich 5 % der Anlage- und Herstellungskosten,</p> <p>Mindestgebühr 300, bei untergeordneten gewerblichen Abwasseranlagen (z.B. Kontaktwasser- aufbereitungsanlagen von chemischen Reinigungsanlagen) 200</p> <p>b) bei Neuerteilung nach Fristablauf l/s 0-1: 440 über 1-2: 540 über 2-3: 640 über 3-4: 740 über 4-5: 840 für jeden weiteren l/s: 100</p>

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
noch 30.5.03.01		<p>3.2 häusliches Abwasser ohne Sammelkläranlagen l/s 0-1: 440 über 1: 540</p> <p>3.3 Abwasser aus kommunalen Sammelkläranlagen, bezogen auf den Trockenwetterabfluss</p> <p>a) l/s: über 0-5: 2.700 über 5-50: 3.700 über 50-100: 4.700 über 100-150: 5.700, für alle weiteren 50 l/s: 1.000, zusätzlich 2 % der Anlage- und Herstellungskosten, Mindestgebühr 300</p> <p>b) bei Neuerteilung nach Fristablauf l/s 0-5: 2.700 über 5-50: 3.700 über 50-100: 4.700 über 100-150: 5.700 über 150-200: 6.700, für alle weiteren 50 l/s: 1.000</p> <p>3.4 Abwasser aus Regenüberlaufbecken (Befristung 20 J.) und Regenüberläufen (Befristung 10 J.)</p> <p>a) 300, zusätzlich 2 % der Anlage- und Herstellungskosten, Mindestgebühr 600</p> <p>b) bei Neuerteilung nach Fristablauf: 300</p>

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
noch 30.5.03.01		<p>3.5 Einleitung von unschädlichem Abwasser (z.B. Dach- und Oberflächenwasser) in ein oberirdisches Gewässer</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Einzelvorhaben: 150 - aus Gewerbegebieten: 300
30.5.03.02	Wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG	<ul style="list-style-type: none"> - Komm. Kläranlagen und Regenüberlaufbecken: 2 % der Herstellungskosten, mind. 300 - Abwasserkanäle: 1 % der Baukosten, mind. 300 - untergeordnete gewerbl. Abwasseranlagen: 200 - andere Abwasseranlagen: 5 % der Herstellungskosten, mind. 300
30.5.03.03	Wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 Abs. 1 WG	gewerbliche Abwasseranlagen: 150
30.5.03.04	Herstellung des Benehmens mit der unteren Wasserbehörde nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WG	150
30.5.03.05	Anzeige der wesentlichen Änderungen einer genehmigungspflichtigen sonstigen Abwasseranlage oder ihres Betriebs nach § 48 Abs. 2 WG	150

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
30.5.03.06	Erlaubnis nach § 28 WG sowie auf Grund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften	5 % der Baukosten, mind. 300 für Erstentscheidung; mind. 100 bei Anlagen oder Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung sowie Neuerteilung wegen Fristablauf
30.5.03.07	Genehmigungen nach § 78 WHG, § 65 WG	69/Std., mind. 100
30.5.03.08	Herstellung des Einvernehmens mit der unteren Wasserbehörde in den Fällen des § 29 Abs. 1, 4 WG	150
30.5.03.09	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen (§ 68 Abs. 1, § 60 Abs. 3 WG)	500 bis 50.000
30.5.03.10	Genehmigung eines Ausbaus ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG), soweit nicht nach Ziffer 30.5.03.20	100 bis 25.000
30.5.03.11	Nachträgliche Entscheidung (§ 14 Abs. 5, 6 und § 70 Abs. 1 WHG)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Ziffer 30.5.03.08 und 30.5.03.18, mind. 50
30.5.03.12	Überprüfung von Abwasseranlagen (entsprechend der Anordnung im wasserrechtlichen Bescheid oder nach § 75 WG)	69/Std., höchst. 300
30.5.03.13	Probenahme von Abwasser (§ 100 WHG) a) eigene Probenahme (Landratsamt) b) Probenahme durch Dritte (Labor o. ä.) Auswertung der Ergebnisse durch Landratsamt	a) 90 b) 30
30.5.03.14	Erlaubnis für die Gewässerbenutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Ziffer 30.5.03.16 werden zu 50% angerechnet.	pro kW Ausbauleistung 20, mind. 1.250

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
30.5.03.15	Gehobene Erlaubnis und Bewilligung für die Gewässerbenutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Ziffer 30.5.03.16 werden zu 50% angerechnet.	pro kW Ausbauleistung 22, mind. 1.500
30.5.03.16	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen nach Wasserkrafterlass	pro kW Ausbauleistung 11, mind. 300
30.5.03.17	Mitwirkung der Wasserbehörde beim Setzen von Staumarken und Marken zur Bezeichnung anderer Wasserstände und Abmessungen (§ 26 WG)	50 bis 2.000
30.5.03.18	Überprüfung der Staumarken (§ 26 Abs. 4 WG)	100
30.5.03.19	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern (§ 68 Abs. 1 WHG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von Wasserkraftanlagen. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Ziffer 30.5.03.16 werden zu 50% angerechnet.	pro kW Ausbauleistung 32, mind. 2.500
30.5.03.20	Genehmigung eines Ausbaus ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung einer Wasserkraftanlage. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Ziffer 30.5.03.16 werden zu 50% angerechnet.	pro kW Ausbauleistung 22, mind. 1.500
30.5.03.21	Änderungsbescheide AbwAG (§§ 4 AbwAG, 115 WG, 8 WHG)	150
30.5.03.22	Erteilung von Befreiungen vom Verbot des Grünlandumbruchs in Überschwemmungsgebieten im Rahmen eines Extensivierungsvertrages nach der LPR	gebührenfrei
30.5.03.23	Erteilung von Befugnissen an Wasserverbände im Zusammenhang mit Aufgaben des Hochwasserschutzes	gebührenfrei
30.5.03.24	Gewässerschutzrechtliche Stellungnahmen an andere Behörden oder Stellen, z.B. Gemeinden	69/Std.

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
30.5.03.25	Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
<u>Abfall, Bodenschutz und Naturschutz</u>		
<u>Abfallfallrecht</u>		
30.6.01.00	Anordnungen, Entscheidungen, Stellungnahmen und sonstige öffentliche Leistungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landesabfallgesetzes (LAbfG) sowie den hierzu erlassenen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend besonders geregelt	70/Std.
30.6.01.01	Anordnung zur Durchführung des KrWG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (§ 62 KrWG)	100 bis 6.000
30.6.01.02	Anordnungen von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen bei Sammlungen (§ 18 KrWG)	70/Std.
30.6.01.03	Untersagung von Sammlungen (§ 18 KrWG)	70/Std.
30.6.01.04	Befreiung von Verpflichtungen und Nachweispflichten (§ 26 KrWG)	150 bis 2.000

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
30.6.01.05	<p>Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Deponien (§ 35 Abs. 2 KrWG) bei Investitionskosten</p> <p>a) bis zu 125.000 €</p> <p>b) von mehr als 125.000 bis 500.000 €</p> <p>c) von mehr als 500.000 bis 2.500.000 €</p> <p>d) von mehr als 2.500.000 €</p>	<p>1,5% der Investitionskosten, mind. 500</p> <p>1.875, zzgl. 1% der 125.000 übersteigenden Investitionskosten</p> <p>5.625, zzgl. 0,8% der 500.000 übersteigenden Investitionskosten</p> <p>21.626, zzgl. 0,1% der 2.500.000 übersteigenden Investitionskosten</p>
	<p>Anmerkung:</p> <p>1) Als Investitionskosten sind die Baukosten inklusive Planungskosten der Teile der Anlage zu Grunde zu legen, auf die sich das Planfeststellungsverfahren erstreckt; der Wert des Grundstücks wird nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Zu den Investitionskosten zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Etwaige Rückvergütungen für die Deponieersatzbaustoffe werden nicht in Abzug gebracht.</p> <p>2) Werden durch eine abfallrechtliche Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften sonst erforderliche Entscheidungen ersetzt, erhöht sich die Gebühr um die für die ersetzen Entscheidungen vorgesehenen Gebühren, sofern der Prüfungsaufwand für die ersetzen Entscheidungen nicht nur geringfügig ist. Baugenehmigungsgebühren sind grundsätzlich nur für Hochbaumaßnahmen oder Gebäude zu berücksichtigen.</p>	
30.6.01.06	Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Deponien (§ 74 VwVfG, § 35 KrWG)	75% der Gebühr nach Ziffer 30.6.01.05
30.6.01.07	Prüfung einer Änderungsanzeige bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 35 Abs. 4 KrWG i.V.m. § 15 Abs. 1 BlmSchG)	50% der Gebühr nach Ziffer 30.6.01.05
30.6.01.08	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 36 Abs. 4 KrWG)	100 bis 2.500

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
30.6.01.09	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 37 Abs. 1 KrWG)	50% der Gebühr nach Ziffer 30.6.01.06 oder 30.6.01.07, mind. 250
30.6.01.10	Anordnungen für Nachweis- und Registerführungen von Abfällen (§ 51 KrWG)	100 bis 2.000
30.6.01.11	Prüfung einer Anzeige für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (§ 53 KrWG)	70/Std., max. 2.500
30.6.01.12	Anordnungen für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (§ 53 KrWG)	70/Std., mind. 100
30.6.01.13	Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen (§ 54 KrWG)	70/Std., mind. 100
30.6.01.14	Änderung von Erlaubnissen i.S.v. § 54 KrWG	70/Std., mind. 100
30.6.01.15	Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 59 KrWG)	200
30.6.01.16	Verpflichtung zur Duldung von Untersuchungen und zur Ermöglichung des Zugangs zu Grundstücken (§ 18 LAbfG)	200 bis 2.500
30.6.01.17	Anordnungen im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung (§ 19 LAbfG)	100 bis 5.000
<u>Bodenschutz</u>		
30.6.02.01	Anordnungen, Entscheidungen, Stellungnahmen und sonstige öffentliche Leistungen zur Durchführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sowie den hierzu erlassenen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend besonders geregelt (§§ 9,10 BBodSchG und §§ 1, 7 LBodSchG)	100 bis 10.000
30.6.02.02	Sanierungsuntersuchungen, Sanierungsplanungen, Überwachungen und ergänzende Anordnungen zur Altlastensanierung (§§ 13 bis 16 BBodSchG)	100 bis 10.000

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
30.6.02.03	Kostenanordnungen (§ 24 BBodSchG)	100 bis 1.000
30.6.02.04	Festsetzung Wertausgleich (§ 25 BBodSchG)	100 bis 1.000
30.6.02.05	Bodenschutzrechtliche Stellungnahmen an andere Behörden oder Stellen	66/Std.
Naturschutz		
30.6.03.01	Amtshandlungen, die ehrenamtlich von Beauftragten für die Naturschutzbehörde vorgenommen werden	gebührenfrei
30.6.03.02	Erteilung von Befreiungen, Erlaubnissen und Zulassung von Ausnahmen, soweit diese Forschungs- und Lehrzwecken dienen	gebührenfrei
30.6.03.03	Anordnungen, Entscheidungen, Stellungnahmen und sonstige öffentliche Leistungen zur Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landesnaturschutzgesetzes (NatSchG) sowie den hierzu erlassenen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend besonders geregelt (§§ 14, 15, 17, 18 BNatSchG)	72/Std.
30.6.03.04	Genehmigung von Veränderungen der Bodengestalt (§ 19 Abs. 1 NatSchG) einschl. Überwachung und Schlussabnahme	
30.6.03.04.01	Abbau oder Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG)	100 bis 3.500 je angef. ha Fläche
30.6.03.04.02	Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen oder Bodenvertiefungen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG)	80 bis 1.500
30.6.03.04.03	Auffüllung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke zur Bodenverbesserung oder Bewirtschaftungserleichterung (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG)	Trennung nach a) Regelverfahren: 80 bis 300, ab 110 ar jede weitere 10 ar je 50 b) beschleunigtes Verfahren: 50 bis 230, ab 110 ar jede weitere 10 ar je 50

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
30.6.03.04.04	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach Ziffer 30.6.03.04.01 bis 30.6.03.04.03	1/4 der Gebühr nach Ziffer 30.6.03.04.01 bis 30.6.03.04.03, mind. 50, höchstens 500
30.6.03.05	Widerrufliche Zulassung von Werbeanlagen und Automaten (§ 21 Abs. 2 NatSchG)	25 bis 1.000
30.6.03.06	Anordnungen nach § 17 Abs. 8, § 17 Abs. 9 BNatSchG	72/Std.
30.6.03.07	Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmen und Befreiungen in Schutzgebieten und bei Biotopen (§§ 26 - 30 BNatSchG ggf. i.V.m. § 67 BNatSchG)	50 bis 4.000
30.6.03.08	Erlaubnis zum Sammeln wildlebender Tiere und Pflanzen (§ 39 Abs. 4 BNatSchG)	50 bis 4.000
30.6.03.09	Genehmigungen von Zoos und Anordnungen bei Zoos und Tiergehegen	
30.6.03.09.01	Zoogenehmigung (§ 42 BNatSchG)	50 bis 1.000 je Tierart
30.6.03.09.02	Anordnungen nach § 42 Abs. 7 BNatSchG	100 bis 3.000
30.6.03.09.03	Anordnungen nach § 43 Abs. 3 BNatSchG	100 bis 3.000
30.6.03.10	Ausnahmen und Befreiungen von den Schutzvorschriften für wildlebende Tier- und Pflanzenarten	
30.6.03.10.01	Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG nach § 45 BNatSchG	50 bis 8.000
30.6.03.10.02	Befreiungen (§ 67 BNatSchG)	50 bis 8.000
30.6.03.11	Beschlagnahme oder Einziehung besonders geschützter Arten	72/Std.
30.6.03.12	Sperren im Sinne von § 46 Abs. 1 NatSchG	
30.6.03.12.01	Genehmigung von Sperren (§ 46 Abs. 1 NatSchG)	72/Std., mind. 50
30.6.03.12.02	Anordnung eines Durchgangs (§ 46 Abs. 5 NatSchG)	72/Std., mind. 50

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
30.6.03.13	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege	gebührenfrei
30.6.03.14	Ausnahmen von der Freihaltung von Gewässern (§ 61 Abs. 3 BNatSchG)	72/Std.
30.6.03.15	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 53 Abs. 3 Satz 2 NatSchG)	50
30.6.03.16	Genehmigung nach § 49 Abs. 2 JWMG	72/Std.

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
<u>Landwirtschaft</u>		
<u>Allgemeines</u>		
33.0.01	Stellungnahmen und gutachterliche Tätigkeiten für Behörden und andere Stellen	78/Std.
33.0.02	Fahrtkostenpauschale	39
<u>Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung</u>		
33.1.01	Aufforstungsgenehmigungen bzw. -versagungen nach § 25 LLG	79/Std.
33.1.02	Gestattung nach § 27 Abs. 3 LLG, landwirtschaftliche Grundstücke dem natürlichen Bewuchs zu überlassen	79/Std.
<u>Maßnahmen zur umweltgerechten Erzeugung pflanzlicher Produkte</u>		
33.2.01	Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen	30
33.2.02	Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen mit Beschau vor Ort (zzgl. Fahrtkostenpauschale nach Ziffer 33.0.02)	77/Std.
33.2.03	Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)	77/Std.
33.2.04	Lehrgänge Sachkundenachweis für das Inverkehrbringen oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 9 Abs. 2 PflSchG); ggf. zzgl. Auslagenersatz für Dritte (gem. Rechnung)	100/Teilnehmer
33.2.05	Prüfung Sachkundenachweis für das Inverkehrbringen oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 3 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV))	50/Teilnehmer
33.2.06	Ausstellung einer Ersatzurkunde zur Prüfung Sachkundenachweis gemäß Ziffer 33.2.05	25/Stück

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
33.2.07	Ausstellung eines Sachkundenachweises im Pflanzenschutz gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 PflSchG auf Antrag	30/Stück
33.2.07.01	Ausstellung eines Ersatz- oder Folgesachkundenachweises im Pflanzenschutz gemäß § 9 Abs. 2 PflSchG auf Antrag	20/Stück
33.2.09	Ausnahmegenehmigung nach der Düngeverordnung	77/Std.
33.2.10	Ausnahmegenehmigung von FAKT-Verpflichtungen	77/Std.
33.2.11	Ausnahmegenehmigung im Rahmen der Konditionalität	77/Std.
33.2.12	Befreiung von Anforderungen nach der SchALVO	
33.2.12.01	bei dem mit dem Kreisbauernverband abgestimmten Verfahren	je angefangener ha: 5, mind. jedoch 15
33.2.12.02	bei Ausnahmen von Rode- und Rigolbestimmungen im Weinbau	50
33.2.12.03	in sonstigen Fällen	je angefangener ha: 10, mind. jedoch 35
33.2.14	Gutachten und Sonderverfahren im landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Bereich	77/Std.
33.2.15	Genehmigungen für Dauergrünlandumwandlungen bzw. -erneuerungen nach § 27a Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) bzw. § 5 des Gesetzes zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAPKondG)	77/Std.
33.2.16	Ausstellen von Fortbildungsbescheinigungen zur Sachkunde im Pflanzenschutz	gebührenfrei
<u>Maßnahmen im Bereich Ernährung</u>		
33.4.02	Erstellung von Konzepten für die Präsentation von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch Organisationen außerhalb der Landwirtschaft	78/Std.

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
Forst		
34.01.01	Genehmigungen, Anordnungen und sonstige öffentliche Leistungen nach dem Landeswaldgesetz	67/Std.

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
Sicherheit und Ordnung		
Heimaufsicht		
50.1.01.01	Erteilung von Anordnungen (§ 22 WTPG)	75/Std.
50.1.01.02	Untersagung (§ 24 WTPG)	75/Std.
50.1.01.03	Befreiungen	75/Std.
50.1.01.04	Anzeigeverfahren für stationäre Einrichtungen bzw. ambulant betreute Wohngemeinschaften (§§ 11, 14 WTPG)	75/Std.
50.1.01.05	Qualitätsprüfungen (§§ 17, 18 WTPG)	75/Std.
50.1.01.06	Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung (§ 23 WTPG)	75/Std.
Waffenrecht		
50.2.02.01	Erteilung einer Berechtigung zum Erwerb einer Waffe - grüne Waffenbesitzkarte (WBK) (§ 10 Abs. 1 Satz 1, § 8, § 13 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 1 bis 5, § 16 WaffG)	72,50
50.2.02.02	Erteilung einer Berechtigung zum Erwerb von Waffen für Sportschützen in Form der gelben WBK (§ 14 Abs. 6 WaffG)	72,50
50.2.02.03	Ausstellung einer zusätzlichen gelben WBK für Sportschützen (§ 14 Abs. 6 WaffG) in Ergänzung zu einer bereits bestehenden, aufgefüllten gelben WBK	16,70
50.2.02.04.1	Eintrag einer auf Grund des Jagdscheins erworbenen Langwaffe einschließlich Ausstellung einer grünen WBK (§ 10 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 3 WaffG)	55,80
50.2.02.04.2	Umtragung einer Waffe aufgrund der Zerlegung einer Waffe in Einzelteile	33,50

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
50.2.02.05	Erteilung einer roten WBK für Sachverständige (§ 18 WaffG)	67/Std.
50.2.02.06	Erteilung einer roten WBK für Waffensammler (§ 17 WaffG)	67/Std.
50.2.02.07	Erweiterung eines stufenmäßig aufgebauten oder sonstige Änderung des Sammelthemas einer roten WBK für Waffensammler (§ 17 WaffG) auf die nächste Sammelstufe	67/Std.
50.2.02.08	Eintrag der Mitinhaberschaft (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG) in eine WBK	72,50
50.2.02.09	Erteilung einer WBK für Erben (§ 10 Abs. 1 Satz 1, § 20 Abs. 1 WaffG) unbeschadet der Gebührenpflicht für den Eintrag von Waffen auf dieser Karte nach Ziffer 50.2.02.14	72,50
50.2.02.10	Eintrag der Blockierung von Erbwaffen in die WBK (§ 20 Abs. 3 WaffG); Gebühr pro Waffe	16,70
50.2.02.11	Ausnahmegenehmigung von der Blockierpflicht für Erbwaffen (§ 20 Abs. 6 WaffG)	33,50
50.2.02.12	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	33,50
50.2.02.13	Erteilung und Eintrag der Berechtigung zum Munitionserwerb in der WBK (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG); Gebühr pro Waffe	27,90
50.2.02.14	Eintrag einer Waffe in eine bereits ausgestellte WBK oder einen bereits ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass, sofern nicht von anderen Gebührentatbeständen erfasst (§ 37a WaffG) <ul style="list-style-type: none"> - Gebühr pro Vorgang und Erlaubnisdokument für die erste Waffe - Gebühr pro Vorgang und Erlaubnisdokument für jede weitere Waffe 	27,90 6,70

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
50.2.02.15	<p>Austrag einer Waffe aus der WBK oder dem Europäischen Feuerwaffenpass, sofern der Austrag nicht im Zusammenhang mit einer Handlung nach Ziffer 50.2.02.16 erfolgt (§ 27 Abs. 1 WaffG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebühr pro Vorgang und Erlaubnisdokument für die erste Waffe - Gebühr pro Vorgang und Erlaubnisdokument für jede weitere Waffe 	27,90 6,70
50.2.02.16	Austrag einer Waffe aus der WBK oder einem Europäischen Feuerwaffenpass bei Abgabe der Waffe zur Vernichtung bei einer Waffenbehörde oder einer Polizeidienststelle	gebührenfrei
50.2.02.17	Erteilung oder Verlängerung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	67/Std.
50.2.02.18	Erteilung oder Verlängerung eines Waffenscheines für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal (§ 28 Abs. 1 WaffG)	67/Std.
50.2.02.19	Zustimmung zum Besitzen und/oder Führen von Schusswaffen durch Bewachungspersonal nach Weisung des Erlaubnisinhabers gemäß § 28 Abs. 3 WaffG; pro benannte Person	50,20
50.2.02.20.1	Eintrag der Berechtigung zum Führen von Schusswaffen durch Bewachungspersonal gemäß § 28 Abs. 4 WaffG in einen Waffenschein	16,70
50.2.02.20.2	Erteilung und Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	67/Std.
50.2.02.21	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	61,40
50.2.02.22	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder zum Handel von und mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	67/Std.
50.2.02.23	Entgegennahme und Bearbeitung der Verlustanzeige für Waffen oder Erlaubnisdokumente – unbeschadet der Gebührenpflicht nach Ziffer 50.2.02.15; Gebühr pro Waffe/Erlaubnisdokument	44,60

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
50.2.02.24	Ausnahme von dem Erfordernis eines Mindestalters (§ 3 Abs. 3 WaffG oder § 27 Abs. 4 WaffG)	44,60
50.2.02.25	Ausnahme von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 2 WaffG)	67/Std.
50.2.02.26	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)	67/Std.
50.2.02.27	Ausnahmegenehmigung zum Führen von Waffen zur Brauchtumspflege für die Dauer von 5 Jahren (§ 16 Abs. 2 WaffG)	111,60
50.2.02.28	Erteilung einer Schießerlaubnis für anerkannte Brauchtumsschützen (§ 16 Abs. 3 WaffG)	67/Std.
50.2.02.29	Anordnung der Kennzeichnung einer Schusswaffe mit einer fortlaufenden Nummer (§ 25a WaffG); Gebühr pro Waffe	67/Std.
50.2.02.30	Anordnung der Vorlage von Waffen, Erlaubnisscheinen oder Ausnahmebescheiden (§ 39 Abs. 3 WaffG); Gebühr pro Vorgang	67/Std.
50.2.02.31	Sicherstellung von nach dem WaffG verbotenen Waffen (§ 40 Abs. 5 WaffG)	67/Std.
50.2.02.32	Sicherstellung von unter das WaffG fallenden Gegenständen in den Fällen des § 46 WaffG oder § 37c Abs. 2 WaffG	67/Std.
50.2.02.33	Untersagung des Erwerbs und/oder des Besitzes von Waffen und/oder Munition (§ 41 Abs. 1 und 2 WaffG)	67/Std.
50.2.02.34	Anordnung des Überlassens oder der Unbrauchbarmachung von unter das WaffG fallenden Gegenständen, sofern diese nicht zusammen mit einer Widerrufs-/ Rücknahmeentscheidung oder der Untersagung des Erwerbs bzw. Besitzes von Waffen oder Munition getroffen wird (§ 37c Abs. 2 WaffG oder § 46 Abs. 2 und Abs. 3 WaffG)	67/Std.
50.2.02.35	Anordnung der Einziehung von sichergestellten unter das WaffG fallenden Gegenständen im Verwaltungsverfahren (§ 46 Abs. 7 WaffG oder § 37c Abs. 2 WaffG)	67/Std.

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
Verbringen und Mitnahme von Waffen oder Munition, Europäischer Feuerwaffenpass		
50.2.02.36	Erlaubnis/Zustimmung zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in den Geltungsbereich des Waffengesetzes (§ 29 WaffG) (Einführerlaubnis)	55,80
50.2.02.37	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes (WaffG) in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (§ 29 WaffG) (Ausführerlaubnis)	55,80
50.2.02.38	Erlaubnis zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in den Geltungsbereich des Waffengesetzes bei Besuchen durch Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 1 WaffG)	55,80
50.2.02.39	Erteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	72,50
50.2.02.40	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	27,90
50.2.02.41	Eintrag eines Genehmigungsvermerks oder sonstige Eintragungen in den Europäischen Feuerwaffenpass	11,10
50.2.02.42	Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes in andere Mitgliedstaaten (§ 30 WaffG)	89,30
Überprüfung der Waffenaufbewahrung		
50.2.02.43	Kontrolle der Aufbewahrung von Waffen und Munition, sofern es sich um anlassbezogene Kontrollen oder Kontrollen mit Beanstandungen handelt (pro Kontrollperson und angefangene halbe Stunde)	25,50
50.2.02.46	Erteilung einer Ausnahme von den Anforderungen an die Sicherheitsbehältnisse oder an einen Waffenraum (§ 13 Abs. 4, 5 und 6 AWaffV)	67/Std.

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
50.2.02.47	Anordnung eines höheren Sicherheitsstandards der Waffenaufbewahrung im Einzelfall (§ 36 Abs. 6 WaffG)	67/Std.
Schießstätten		
50.2.02.48	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Überprüfung hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen (§§ 27 Abs. 1 und § 27a WaffG)	67/Std.
50.2.02.49	Überprüfung von Schießstätten hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen in anderen als in Ziffer 50.2.02.48 genannten Fällen (§ 27a WaffG)	67/Std.
50.2.02.50	Untersagung des Schießbetriebs auf Schießstätten (§ 27a Abs. 2 WaffG)	67
50.2.02.51	Untersagung der Schießstandaufsicht (§ 10 Abs. 4 AWaffV)	67
Sonstige öffentliche Leistungen, Genehmigungen und Amtshandlungen auf dem Gebiet des Waffenrechts		
50.2.02.52	Widerruf oder Rücknahme einer öffentlichen Leistung oder Erlaubnis, zu welcher der Berechtigte Anlass gegeben hat	67/Std.
50.2.02.53.1	Änderungen, Korrekturen oder Ergänzungen an einer Erlaubnisurkunde, sofern diese von dem Erlaubnisinhaber zu vertreten sind	11,10
50.2.02.53.2	Sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiet des Waffenrechts, die auf Veranlassung oder im Interesse des Betroffenen erfolgen und in diesem Verzeichnis nicht genannt sind	67/Std.
50.2.02.55	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine rote WBK	33,50
50.2.02.56	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine Erlaubnisurkunde (außer in den Fällen von Ziffer 50.2.02.55)	16,70

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
<u>Sprengstoff</u>		
Erlaubnisse		
50.2.03.01	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG	86,20
50.2.03.02	Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG	57,50
50.2.03.03	Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG	86,20
50.2.03.04	Verlängerung eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG	57,50
50.2.03.05.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 SprengG	69/Std.
50.2.03.05.2	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung der Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	34,50
50.2.03.06	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV oder § 21 Abs. 3 SprengG	34,50
50.2.03.07	Befristete Lagergenehmigung für unter das Sprengstoffgesetz (SprengG) fallenden Stoffen oder Gegenständen (§ 3 der 2. SprengV)	69/Std.
50.2.03.08	Ausstellung einer Ersatzaufertigung für in Verlust geratene Erlaubnisurkunden	17,20
50.2.03.09	Entgegennahme und Bearbeitung der Verlustanzeige über gültige Erlaubnisurkunden einschließlich deren Ungültigerklärung, zzgl. Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger	34,50
50.2.03.10.1	Widerruf oder Rücknahme einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis, zu welcher der Betroffene Anlass gegeben hat	69/Std.
50.2.03.10.2	Untersagung nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4 SprengG sowie nach § 33 Abs. 1, 2 oder 3 SprengG	69/Std.
50.2.03.10.3	Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5, § 48 SprengG	69/Std.

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
50.2.03.11	Kontrolle der Aufbewahrung von unter das SprengG fallenden Gegenständen – bei Beanstandungen und je angefangene halbe Stunde, sofern nicht bei einer Gebührenentscheidung nach Ziffer 50.2.02.43 (Waffenaufbewahrungskontrolle) bereits berücksichtigt	34,50
50.2.03.12	Sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts, die auf Veranlassung oder im Interesse des Betroffenen erfolgen und in diesem Verzeichnis nicht genannt sind	69/Std.
50.2.03.13	Änderungen, Korrekturen oder Ergänzungen an einer Erlaubnisurkunde, sofern diese von dem Erlaubnisinhaber zu vertreten sind	11,50

Jagdrecht**Jagdscheine**

50.2.04.02	Einjahresjagdschein (auch für Falkner)	57,50
50.2.04.04	Dreijahresjagdschein (auch für Falkner)	126,50
50.2.04.06	Tagesjagdschein (auch für Falkner)	57,50
50.2.04.08	Jugendjagdschein	57,50
50.2.04.10	Ersatzausfertigung eines Jagdscheins	17,20
50.2.04.11.1	Eintrag von Pachtflächen in den Jagdschein	11,50
50.2.04.11.2	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 13 JWMG)	51,70
50.2.04.11.3	Anerkennung als Wildtierschützer (§ 48 Abs. 2 JWMG)	51,70
50.2.04.11.4	Anerkennung als Wildschadensschätzer (§ 57 Abs. 4 JWMG)	51,70
50.2.04.11.5	Anerkennung als Stadtjäger (§ 13a Abs. 3 JWMG)	51,70

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
50.2.04.11.6	Anerkennung als jagdliche Ausbildungsstätte	69/Std.
50.2.04.12.1	Sonstige Änderungen an den Eintragungen im Jagdschein (insbesondere Namens- oder Adressänderungen)	11,50
50.2.04.12.2	Sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiet des Jagdrechts	69/Std.
50.2.04.13	Versagung und Einziehung des Jagscheins, sofern diese nicht zusammen mit einer Entscheidung nach Ziffer 50.2.02.56 oder 50.2.03.11 erfolgt	69/Std.
50.2.04.18	Bescheinigung Jagdpachtfähigkeit	11,50

Bestattungswesen

50.5.05.01	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofs außerhalb eines Bebauungsplans (§ 5 Abs. 1 BestattG)	72/Std.
50.5.05.02	Versagung der Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofs außerhalb eines Bebauungsplans (§ 5 Abs. 2 BestattG)	72/Std.
50.5.05.03	Rücknahme Antrag auf Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofs außerhalb eines Bebauungsplans	72/Std.

Gaststätten

50.5.06.01	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG)	560
50.5.06.02	Erweiterung der persönlichen Erlaubnis (§ 2 GastG)	280
50.5.06.03	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu einem Jahr	560
50.5.06.04	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	210
50.5.06.05.1	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)	210

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
50.5.06.05.2	Widerruf von gaststättenrechtlichen Entscheidungen (§ 15 GastG)	70/Std.
50.5.06.05.3	Versagung Erlaubnis (§ 4 GastG)	70/Std.
50.5.06.06	Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	210
50.5.06.07	Gestattungen für mehr als vier Tage (§ 12 GastG)	210
50.5.06.08	Beschäftigungsverbot (§ 21 GastG)	70/Std.
50.5.06.09	Auflagen und Anordnungen (§ 5, § 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	70/Std.
50.5.06.10	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	70/Std.
50.5.06.11	Gaststättenrechtliche Anordnungen im Rahmen von Kontrollen und Nachkontrollen	70/Std.
50.5.06.12	Sonstige gaststättenrechtliche Maßnahmen nach GastG und GastVO (z.B. Adressänderungen o.ä.)	70/Std.

Gewerbe- und Handwerksrecht

50.5.07.01	Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO): Erteilung oder Versagung einer Erlaubnis	70/Std.
50.5.07.02	Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LGlÜG): Erteilung oder Versagung einer Erlaubnis	700 + 400 pro Gerät
50.5.07.03	Befreiung von den Anforderungen des LGlÜG (§ 51 LGlÜG)	70/Std.
50.5.07.04.01	Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 GewO): Erteilung oder Versagung einer Erlaubnis	70/Std.
50.5.07.04.02	Zuverlässigkeitserprüfung von Wachpersonal	105

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
50.5.07.04.03	Zuverlässigkeitsoberprüfung von Gewerbetreibenden und Betriebsleitungen von Bewachungsgewerben	70/Std.
50.5.07.09	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO), unbefristet/befristet	350
50.5.07.10	Erweiterung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	175
50.5.07.11.1	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60c Abs. 2 GewO)	140
50.5.07.11.2	Erteilung/Versagung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO)	70/Std.
50.5.07.12.1	Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Märkten (§ 69 GewO)	210
50.5.07.12.2	Dauerfestsetzung von Messen, Ausstellungen und Märkten (§ 69 GewO)	210 + 35/Jahr
50.5.07.13	Befreiungen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz (§ 12 Abs. 1, § 6 Abs. 1 FTG)	140
50.5.07.14	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen (§§ 69a, 69b GewO)	70/Std.
50.5.07.15.1	Gewerbeuntersagungen, sowie Rücknahme oder Widerruf eines erlaubnispflichtigen Gewerbes (§ 35, § 33d Abs. 4 und 5 GewO, §§ 48 und 49 LVwVfG)	70/Std.
50.5.07.15.2	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	70/Std.
50.5.07.16.1	Untersagung eines Betriebs ohne Zulassung § 15 Abs. 2 GewO	70/Std.
50.5.07.16.2	Amtshandlungen nach der Handwerksordnung (§ 16 Abs. 3 HWO)	70/Std.
50.5.07.18	Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70a GewO)	70/Std.

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
50.5.07.19	Gewerberechtliche Anordnungen nach der GewO, BewachV, dem LGlÜG etc., im Rahmen von Kontrollen und Nachkontrollen	70/Std.
50.5.07.20	Sonstige gewerberechtliche Maßnahmen nach der GewO, BewachV, dem LGlÜG, etc. (z.B. Adressänderungen o.ä.)	70/Std.
<u>Personenstandswesen</u>		
50.5.08.01	Namensänderung Familienname für eine Einzelperson	650
50.5.08.02	Namensänderung Familienname für eine Familie	680
50.5.08.03	Namensänderung Vorname	580
50.5.08.04	Negative Entscheidung Namensänderung Familienname für eine Einzelperson	610
50.5.08.05	Negative Entscheidung Namensänderung Familienname für eine Familie	650
50.5.08.06	Negative Entscheidung Namensänderung Vorname	540
50.5.08.07	Rücknahme Antrag Namensänderung Familienname für eine Einzelperson	68/Std.
50.5.08.08	Rücknahme Antrag Namensänderung Familienname für eine Familie	68/Std.
50.5.08.09	Rücknahme Antrag Namensänderung Vorname	68/Std.
<u>Fischerei</u>		
50.5.09.01	Zweitausfertigung eines Zeugnisses über die Fischerprüfung	68

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen		
Allgemeines		
52.0.01	Für unaufschiebbare Amtshandlungen und Amtshandlungen auf Anforderung, die Montag bis Freitag von 18 bis 8 Uhr des Folgetages oder an Wochenenden und Feiertagen vorgenommen werden müssen, erhöhen sich die Gebühren um 100%. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Beginns der gebührenpflichtigen Verrichtung.	
52.0.02	Fahrtkostenpauschale	40,50
52.0.03	Verzögert sich die Vornahme einer Verrichtung ohne Verschulden des Kontrollpersonals, zum Beispiel weil vereinbarte Termine nicht eingehalten werden, kann neben der regulär fälligen Gebühr für jede angefangene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt eine Versäumnisgebühr angesetzt werden. Kann eine Verrichtung aus diesen Gründen nicht vorgenommen oder nicht abgeschlossen werden, wird die Versäumnisgebühr für jede angefangene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt berechnet. Die Höhe der Versäumnisgebühr richtet sich nach den Zeitsätzen.	
52.0.04	Überführung von Tieren in Tierheime, teilweise auch außerhalb des Landkreises Heilbronn	81/Std.
52.0.05	Bearbeitung von Anträgen nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz	81/Std.
Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung		
52.1.01	Anordnungen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung nach Tiergesundheitsausführungsgesetz (AG TierGesG)	gebührenfrei
52.1.02.01	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Registrierungen (ausgenommen nach § 26 Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV)), Bewilligungen einschließlich Untersuchungen bzw. Überprüfungen aufgrund des Tiergesundheits- und Tierkörper-/tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts	84/Std.

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
52.1.02.02	Anordnungen aufgrund des Tiergesundheits- und Tierkörper-/tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts	84/Std.
52.1.03	Kontrollen von Einrichtungen, Anlagen, Betrieben, Tieren und Veranstaltungen mit Tieren aufgrund des Tiergesundheits- und Tierkörper-/tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts (bei Beanstandungen)	84/Std.
52.1.04	Kontrollen bzw. Untersuchungen von Tieren oder Waren mit oder ohne Ausstellung eines Veterinärdokuments (insbesondere Bescheinigungen und Zeugnisse) aufgrund des Tiergesundheits- und Tierkörper-/tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts	84/Std.
52.1.05	Zusätzliche amtliche Kontrollen (Nachkontrollen) von Einrichtungen, Anlagen, Betrieben, Tieren und Veranstaltungen mit Tieren aufgrund des Tiergesundheits- und Tierkörper-/tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts	84/Std.
52.1.06	Amtstierärztliche Zeugnisse für Tiere im Reiseverkehr oder Handel sowie Untersuchungen eingeführter Tiere	84/Std.
52.1.07	Ausstellung von Gesundheitszeugnissen oder Bescheinigungen ohne Untersuchung; Registrierung von Betrieben oder Personen in TRACES	84/Std.
52.1.08	Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren	84/Std.

Tierarzneimittelüberwachung

52.1.09	Anordnungen auf Grundlage von Vorschriften des Tierarzneimittelrechts	84/Std.
52.1.10	Kontrollen von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben aufgrund des Tierarzneimittelrechts (bei Beanstandungen); Bearbeitung von Meldungen im Rahmen der §§ 54-58 Tierarzneimittelgesetz (TAMG)	84/Std.
52.1.11	Zusätzliche amtliche Kontrollen (Nachkontrollen) von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben aufgrund des Tierarzneimittelrechts	84/Std.

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
<u>Tierschutz</u>		
52.2.01.01	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen und Befähigungsnachweise nach Vorschriften des Tierschutzrechts	84/Std.
52.2.01.02	Anordnungen auf Grundlage von Vorschriften des Tierschutzrechts	84/Std.
52.2.01.03	Tierschutzschlachtkontrollen an Schlachtbetrieben mit mehr als 1.000 Großviecheinheiten (GVE) im Jahr	84/Std.
52.2.01.04	Tierschutzschlachtkontrollen an Schlachtbetrieben mit weniger als 1.000 GVE im Jahr nur bei Beanstandungen	84/Std.
52.2.01.05	Tierschutzschlachtkontrollen im Rahmen der teilmobilen Schlachtung	84/Std.
52.2.02	Kontrollen von Einrichtungen, Anlagen, Betrieben, Tieren und Veranstaltungen mit Tieren aufgrund des Tierschutzrechts (bei Beanstandungen)	84/Std.
52.2.03	Zusätzliche amtliche Kontrollen (Nachkontrollen) von Einrichtungen, Anlagen, Betrieben, Tieren und Veranstaltungen mit Tieren aufgrund des Tierschutzrechts	84/Std.
52.2.04	Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren	84/Std.
<u>Kampfhunde</u>		
52.2.05	Prüfungen nach § 1 Abs. 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde i. d. jew. geltenden Fassung. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.	307

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
<u>Lebensmittelüberwachung und Fleischhygienerecht</u>		
52.3.01.01	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, amtliche Anerkennungen, Zertifikate, Zulassungen, Erteilung von Bescheinigungen und Prüfungen auf Grundlage von Vorschriften des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, Kosmetikrechts und des Rechts des Tabaks und der Tabakprodukte sowie der Tätowiermittel	76/Std.
52.3.01.02	Anordnungen auf Grundlage von Vorschriften des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, Kosmetikrechts und des Rechts des Tabaks und der Tabakprodukte sowie der Tätowiermittel	76/Std.
52.3.02	Amtliche Kontrollen von Betrieben, die dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, Kosmetikrecht und dem Recht des Tabaks, der Tabakprodukte und der Tätowiermittel unterliegen sowie andere amtliche Tätigkeiten Regelkontrollen ohne Beanstandung sind gebührenfrei.	76/Std.
52.3.03	Kontrollen bzw. Untersuchungen von Tieren oder Waren, die dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, Kosmetikrecht und dem Recht des Tabaks, der Tabakprodukte und der Tätowiermittel unterliegen, mit oder ohne Bescheinigung, Zeugnis, Veterinärdokument	76/Std.
52.3.04	Zusätzliche amtliche Kontrollen (Nachkontrollen) von Betrieben, die dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, Kosmetikrecht und dem Recht des Tabaks, der Tabakprodukte und der Tätowiermittel unterliegen	76/Std.
52.3.05	Probenahmen von Tieren oder Waren auf Grundlage von Vorschriften des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, Kosmetikrechts und des Rechts des Tabaks und der Tabakprodukte sowie der Tätowiermittel Probenahmen ohne Beanstandung sind gebührenfrei.	76/Std.
52.3.06	Eröffnung von Gutachten (postalisch, elektronisch oder vor Ort) auf Grundlage von Vorschriften des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, Kosmetikrechts und des Rechts des Tabaks und der Tabakprodukte sowie der Tätowiermittel	76/Std.
52.3.07	Beauftragung oder Änderung der Beauftragung eines Jagdausübungsberichtigten zur Trichinenprobenentnahme	76/Std.

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
52.3.08	Lehrgang Trichinenprobenentnahme für Jäger durch einen Amtstierarzt	25 je Teilnehmer
52.3.09	Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren	76/Std.

Ernährungs- und Verbraucherinformation

52.4.01	Erteilung von Auskünften gemäß § 7 Abs.1 Satz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG). (Der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro gebühren- und auslagenfrei, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro gebührenfrei.)	76/Std.
---------	--	---------

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
Maßnahmen der Gesundheitspflege		
Allgemeines		
53.0.01.01	Amtsärztliche Bescheinigung (Sichtvermerk) für die Mitnahme von Betäubungsmitteln ins Ausland	32,50
53.0.01.02	Amtsärztliche Folgebescheinigung (Sichtvermerk) für die Mitnahme von Betäubungsmitteln ins Ausland	19,00
53.0.02	Auskunft aus Leichenscheinen für private und öffentlich-rechtliche Versicherungen	gebührenfrei
53.0.04	Anordnungen, Entscheidungen, Stellungnahmen und sonstige öffentliche Leistungen zur Durchführung der Tätigkeiten des Gesundheitsamtes, soweit nicht besonders geregelt	65/Std.
Heilpraktikerwesen		
53.1.01.01.01	Schriftliche Heilpraktikerprüfung	284
53.1.01.02.01	Mündliche Heilpraktikerprüfung für die allgemeine Heilpraktikererlaubnis	233
53.1.01.02.02	Mündliche Heilpraktikerprüfung für die Heilpraktikererlaubnis im Bereich Psychotherapie	363
53.1.01.02.03	Mündliche Heilpraktikerprüfung für die Heilpraktikererlaubnis in allen sonstigen sektoralen Bereichen	316
53.1.01.03	Erteilung der Heilpraktikererlaubnis	250
53.1.01.04	Widerruf der Heilpraktikererlaubnis	65/Std.
53.1.01.06.01	Antragsrücknahme	65
53.1.01.07	Ablehnung des Antrags	163

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
53.1.01.08	Verschieben der Überprüfung	65
53.1.01.10	Prüfung des Antrags nach Aktenlage	130

Infektions- und Gesundheitsschutz

53.2.01.01.01	Hygienische Beratungen, Besichtigungen und Überwachungen von Einrichtungen, die der infektionshygienischen Überwachung des Gesundheitsamtes unterliegen (bei erhöhtem Aufwand), ggf. zzgl. Fahrtkostenpauschale nach Ziffer 53.2.02.01	63/Std.
53.2.01.01.02	Hygienische Beratungen, Begutachtungen, Begehungen, Beprobungen von Wasser- und Nichttrinkwasser-versorgungsanlagen, Hausinstallationen, Schwimmbädern und Badeseen, ggf. zzgl. Laborkosten und Fahrtkostenpauschale nach Ziffer 53.2.02.01	63/Std.
53.2.02.01	Fahrtkostenpauschale	31,50
53.2.02.02	Probenverbringung (Trinkwasser)	10 pro Probe, maximal 150
53.2.03	Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren	63/Std.
53.2.04.01.01	Belehrungen von Personen des Lebensmittelgewerbes (§§ 42, 43 IfSG), ggf. zzgl. Fahrtkostenpauschale nach Ziffer 53.2.02.01	35,10
53.2.04.01.02	Belehrungen von Personen des Lebensmittelgewerbes (§§ 42, 43 IfSG), die ehrenamtlich oder als Schülerpraktikanten tätig werden	gebührenfrei
53.2.05	Abschrift Belehrung	Gebühr nach Ziffer 10.1.03
53.2.06	Gutachtliche Äußerung zum Zwecke der Ausgrabung und Überführung einer Leiche - Umbettungen	63
53.2.07	HIV-Antikörpertest	gebührenfrei

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
53.2.08	STD-Sprechstunde	gebührenfrei

Amtsärztlicher Dienst

53.3.01.01	Amtsärztliche Bescheinigung zur Erlangung steuerlicher Vergünstigungen (Kindergeld, Familienkasse)	33,50
53.3.01.02	Untersuchungen	67/Std.
53.3.01.03	Amtsärztliche Gutachten oder Gutachten mit ausführlicher gutachterlicher Stellungnahme (auch Gutachten zur Untersuchung auf körperliche und geistige Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen)	67/Std.
53.3.02	Vaterschaftstest in Gerichtsverfahren	67

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
Straßen und Verkehr		
54.1.01	Erteilung von Anordnungen, Genehmigungen und Entscheidungen (soweit nicht speziell geregelt)	52/Std.
54.1.02	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (§§ 16, 18, 19 StrG und §§ 8, 8a FStrG)	52/Std.
54.1.03	Aufforderung zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung bzw. zur Nachbesserung der Straße	52/Std.
54.1.04	Zulassung von Ausnahmen, Erteilung von Befreiungen, Anbauverbot für Hochbauten u.ä. (§§ 22, 23 StrG)	52/Std.
54.1.05	Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre zum Schutz der Planung für Kreisstraßen (§ 26 StrG)	52/Std.
54.1.06	Sonstige Benutzung von klassifizierten Straßen	
54.1.06.01	Zustimmung/Gestattung zur Wegenutzung	52/Std.
54.1.06.02	Erteilung einer Zustimmung/Gestattung nach dem Telekommunikationsgesetz (§ 50 TKG)	52/Std.
54.1.07	Genehmigung bzw. Beseitigungsanordnung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung an Kreisstraßen (§ 22 StrG)	52/Std.
54.1.08	Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot in Umweltzonen	16 - 300
54.1.09	Plakette für die Kennzeichnung emissionsarmer Fahrzeuge nach Schadstoffgruppen (Schadstoff-Plakette)	5,04

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
Soziale Einrichtungen		
Wohnheimgebühren		
60.1.01	Gebühr für die Unterbringung in einem Übergangswohnheim oder einer Gemeinschaftsunterkunft monatlich für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres, je	350
60.1.02	Gebühr für die Unterbringung in einem Übergangswohnheim oder einer Gemeinschaftsunterkunft monatlich für Kinder bis Vollendung des 16. Lebensjahres sowie Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in der Schulausbildung befinden, je	175
60.1.03	Die Summe der Gebühren nach Ziffer 60.1.01 und 60.01.02 (Familiengebühr) für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Ziffer 60.1.02, zusammen monatlich höchstens	1.050
60.1.04	Die Summe der Gebühren nach Ziffer 60.1.01 und 60.01.02 (Familiengebühr) für allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Ziffer 60.1.02, zusammen monatlich höchstens	700
60.2.01	Pauschale Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung ohne Betreuungsausgaben monatlich für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres, je	350
60.2.02	Pauschale Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung ohne Betreuungsausgaben monatlich für Kinder bis Vollendung des 16. Lebensjahres sowie Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in der Schulausbildung befinden, je	175
60.2.03	Die Summe der Erstattungen nach Ziffer 60.2.01 und 60.2.02 (Familiengebühr) für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Ziffer 60.2.02, zusammen monatlich höchstens	1.050
60.2.04	Die Summe der Erstattungen nach Ziffer 60.2.01 und 60.2.02 (Familiengebühr) für allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Ziffer 60.2.02, zusammen monatlich höchstens	700

Ziffer	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
60.3.01	Abstellen von Fahrzeugen auf einem Pkw-Stellplatz monatlich	25